

458

Aufhebung der „Schopenhauer – Stiftung Arthur Angelika Hübscher in memoriam Christian Hübscher“ mit Sitz in Frankfurt am Main

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung habe ich die „Schopenhauer – Stiftung Arthur Angelika Hübscher in memoriam Christian Hübscher, Stiftung des bürgerlichen Rechts, mit Sitz in Frankfurt am Main mit Bescheid vom 30. April 2020 aufgehoben.

Darmstadt, den 30. April 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/249-2018

StAnz. 21/2020 S. 556

459

Aufhebung der „Deutsche Hautkrebs – Stiftung“ mit Sitz in Frankfurt am Main

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung habe ich die „Deutsche Hautkrebs – Stiftung“, Stiftung des bürgerlichen Rechts, mit Sitz in Frankfurt am Main mit Bescheid vom 9. März 2020 aufgehoben.

Darmstadt, den 4. Mai 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.12/426-2018

StAnz. 21/2020 S. 556

460

Genehmigung der Aufhebung der Stiftung von Saint-George mit Sitz in Frankfurt am Main

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung habe ich im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die Aufhebung der Stiftung von Saint-George mit Sitz in Frankfurt am Main am 1. April 2020 genehmigt.

Darmstadt, den 6. Mai 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.12/106-2018 –

StAnz. 21/2020 S. 556

461

Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung vom 1. Mai 2020

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495), wurden mit Wirkung vom 1. Mai 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Herr Patrick Klotz	für den Bezirk Lahn-Dill 4
Herr Mario Kirchner	für den Bezirk Frankfurt 30
Herr Markus Wenzel	für den Bezirk Frankfurt 45
Herr Norbert Trares	für den Bezirk Bergstraße 17
Herr Simon Schippler	für den Bezirk Frankfurt 16
Herr Alexander Müller	für den Bezirk Hochtaunus 2

Die Bestellungen sind befristet bis zum 30. April 2027.

Darmstadt, den 29. April 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65 a 03.06

StAnz. 21/2020 S. 556

462

GIESSEN

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen „Dammersborn“ in der Gemarkung Camberg durch die Stadtwerke Bad Camberg;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadtwerke Bad Camberg haben die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), beantragt, aus dem Tiefbrunnen „Dammersborn“ in der Gemarkung Camberg, Flur 20, Flurstück 38 bis zu 99.000 m³/a zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), ist für beantragte Grundwasserentnahmen in Höhe von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Millionen m³/a im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen. Zwar liegt die beantragte Entnahme hier unter 100.000 m³/a, jedoch befinden sich in unmittelbarer Nähe zum TB „Dammersborn“ weitere Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Camberg. Die beantragte Grundwasserentnahme für den TB „Dammersborn“ ist als nachträglich hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 11 UVPG zu werten, so dass insgesamt die Schwelle von 100.000 m³/a überschritten wird (hier: gesamt 680.000 m³/a).

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte hinzukommende Grundwasserentnahme in Höhe von 99.000 m³/a keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach Anlage 3 zum UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Brunnen ist bereits seit über 60 Jahren in Betrieb. Die ursprünglich für den Brunnen zugelassene Jahresentnahmemenge von 210.240 m³ wird im jetzigen Erlaubnisverfahren auf 99.000 m³/a reduziert und an den tatsächlichen Bedarf und den langjährigen Regelbetrieb angepasst. Landschaftsökologische Auswirkungen, die über den derzeitigen Zustand hinausgehen, sind somit nicht zu besorgen.

Der gute qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen GW-Körpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser erfolgt.

Die weiteren zu beurteilenden Schutzgüter (Luft, Klima, Fläche, Boden) werden durch die Fortsetzung der Grundwasserentnahme nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 6. Mai 2020

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.1-79b0400/9-2018/1

StAnz. 21/2020 S. 556

463

KASSEL

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG a. F. für die Neubaubstrecke (NBS) Gelnhausen – Kalbach

Der Bund ist nach den Art. 73 Abs. 1 Nr. 6a und 87e des Grundgesetzes für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Mit dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ermittelt und priorisiert der Bund den Aus- und Neubaubedarf der Verkehrsinfrastruktur. Der Bedarfsplan für die Bundesschiene ist eine Anlage zum Bundesverkehrswegeausbaugesetz vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221), in dem das Projekt Ausbaustrecke (ABS)/Neubaustrecke (NBS) Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt im Abschnitt 2 als

laufende Nummer 2 mit vordringlichem Bedarf enthalten ist. Bestandteil des Projektes ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt im BVWP 2030 sind folgende Teile:

- 3. und 4. Gleis Hanau – Gelnhausen, v_{\max} 200 km/h (Ausbau-strecke – ABS),
- Zweigleisige NBS Gelnhausen – Mottgers, v_{\max} 250 km/h, mit beidseitigen höhenfreien zweigleisigen Verbindungskurven Richtung Fulda und Würzburg an die Schnellfahrstrecke (SFS) Fulda – Würzburg,

und als Alternative hierzu

- die zweigleisige NBS Gelnhausen – Fulda mit Verbindungskurven der NBS zur Strecke 3600 (Kinzigalbahn), höhenfreie Einbindung in die SFS Fulda – Würzburg, v_{\max} 200 km/h sowie Blockverdichtung Aschaffenburg – Nantenbach,
- die zweigleisige ABS/NBS im Korridor Wildeck/Blankenheim – Bad Hersfeld – Kirchheim/Langenschwarz, v_{\max} 200 km/h, höhenfreie Einbindung in die NBS Kassel – Fulda.

Im Rahmen des Projektes des BVWP ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt plant die Trägerin der Planung, die DB Netz AG, eine NBS zwischen Gelnhausen und der Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg. Hierfür beantragt sie unter dem Projektnamen NBS Gelnhausen – Kalbach mit Schreiben vom 16. April 2020 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986 – ROG a. F.) für die in den ROV-Unterlagen beschriebene Antragsvariante IV sowie für die von ihr eingeführte Trassenalternative Variante VII (in der Raumordnungsunterlagen als ernsthaft in Betracht kommend bezeichnet). Die Antragsvariante IV verläuft von Gelnhausen aus eher kinzigaltalnah und schließt bei Mittelkalbach an die Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg an. Die Variante VII verläuft von Gelnhausen aus eher am Rande des Vogelsberg und schließt nördlich Niederkalbach an die Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg an.

Das Regierungspräsidium Darmstadt führt das Raumordnungsverfahren in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel durch. Das Raumordnungsverfahren dient nach § 15 ROG a. F. insbesondere zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind auch eingeführte Trassenalternativen.

Die ROV-Unterlagen bestehen aus elf Ordnern, insbesondere aus: Ordner 1: Teil A bis E – Hauptteil der Raumordnungsunterlagen (Teil A Allgemeinverständliche Zusammenfassung; Teil B Erläuterungsbericht; Teil C RVU/UVU Alternativenprüfung; Teil D Ermittlung und Begründung der Antragsvariante des Vorhabenträgers; Teil E Auswirkungsprognose)

Ordner 2a und 2b: Karten zur Antragsvariante

Ordner 3a: Teil F – Anhang zur RVU/UVU

Ordner 3b und 3c: Karten zum Variantenvergleich

Ordner 3d und 3e: Ergänzende Karten Schallmissionen

Ordner 4a: Risikobewertung Artenschutz und Natura 2000

Ordner 4b: Fachgutachten Natura FFH-Verträglichkeit

Ordner 5: Weitere Gutachten: 01 Hydrogeologische Untersuchung; 02 Geologische Untersuchung der Varianten IV und VII; 03 Grobkonzept Altlasten und Entsorgung für die Varianten IV und VII; 04 Schalltechnische Untersuchung; 05 Dokumentation der Datenrecherche; 06 Dokumentation zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung
Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 – UVPG a. F.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese befasst sich mit den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG a. F.

Das Raumordnungsverfahren einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein behördeninternes Gutachten, das in den folgenden Zulassungsverfahren als Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist. Das Raumordnungsverfahren ersetzt nicht das oder die nachfolgende(n) Planfeststellungs- oder andere Zulassungsverfahren. Die landesplanerische Beurteilung wird veröffentlicht werden.

Die Trägerin der Maßnahme hat zur Prüfung der Umweltverträglichkeit Unterlagen zu den folgenden Schutzgütern

- Menschen/Bevölkerung (Wohnen und Wohnumfeld, Gesundheit und Wohlbefinden)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutzgebiete, geschützte und schutzwürdige Biotope, Europarechtlich geschützte Arten und ihre Lebensräume, Gutachten zur Natura 2000-Verträglichkeit)
- Boden und Fläche (Geologie, Bodentypen)
- Wasser (Grundwasser, Fließ- und Stillgewässer, Überschwemmungsgebiete)
- Luft und Klima
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie den
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

vorgelegt.

Die Öffentlichkeit wird in das Beteiligungsverfahren einbezogen. Hierzu werden in der Zeit vom 2. Juni bis einschließlich 30. September 2020 für jedermann zur allgemeinen Einsichtnahme verschiedene Optionen angeboten:

- Einsichtnahme in die ROV-Unterlagen (in Papierform) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 8 Uhr bis 15 Uhr) im Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, sowie im Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 8 Uhr bis 15 Uhr). **Sollten während des Offenlagezeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder zeitweise bestehen gilt: Bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 06151 12-6964 (Darmstadt), Tel.: 0561 106-3119 (Kassel)) möglich.** Ist eine Einsichtnahme in die ROV-Unterlagen in Papierform nicht möglich, können die ROV-Unterlagen digital im Internet auf der Homepage der Regierungspräsidien eingesehen werden (s.u.).

- Einsichtnahme: Um den Bürgerinnen und Bürgern die Einsichtnahme in die ROV-Unterlagen (in Papierform) zu erleichtern, sollen diese zusätzlich in den Rathäusern der nachfolgenden Städte und Gemeinden sowie in den Verwaltungssitzen der nachfolgenden Landkreise ausgelegt werden. Einsichtnahme ist im Allgemeinen zu den ortsüblichen Dienststunden möglich. Die konkreten ortsüblichen Dienststunden zur Einsichtnahme sind bei der jeweiligen Kommune bzw. dem Landkreis zu erfragen. **Sollten während des Offenlagezeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder zeitweise bestehen, gilt auch hier, dass bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung möglich ist.** Die Zugangsbeschränkungen und die Vereinbarung zur Einsichtnahme sind telefonisch zu erfragen:

Kurstadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2, Bad Orb, Tel.: 06052 86 0

Stadt Bad Soden-Salmünster, Rathausstraße 1, Bad Soden-Salmünster, Tel.: 06056 733 43

Gemeinde Biebergemünd, Am Gemeindezentrum 4, Biebergemünd, Tel.: 06050 9717 0

Gemeinde Birstein, Bauamt, Carl-Lomb-Straße 4, Birstein, Tel.: 06054 808-23 oder -41, -22

Gemeinde Brachtal, Wächtersbacher Straße 48, Brachtal, Tel.: 06053 6121 0

Gemeinde Eichenzell, Schlossgasse 4, Eichenzell, Tel.: 06659 979 0

Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, Flieden, Tel.: 06655 796 0

Landkreis Fulda, Wörthstraße 15, Fulda, Tel.: 0661 6006 0

Stadt Gelnhausen, Obermarkt 7, Gelnhausen, Tel.: 06051 830 0

Gemeinde Kalbach, Hauptstraße 12, Kalbach, Tel.: 06655 9654 0

Gemeinde Linsengericht, Amtshofstraße 1, Linsengericht, Tel.: 06051 709 170

Main-Kinzig-Kreis, Barbarossastraße 24, Gelnhausen, Tel.: 06051 85-14324 oder -13909

Gemeinde Neuhof, Beethovenstraße 12, Neuhof, Tel.: 06655 970-443 oder -444

Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Schlüchtern, Tel.: 06661 85 0

Gemeinde Steinau a. d. Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, Steinau a. d. Straße, Tel.: 06663 973 0

Stadt Wächtersbach, Main-Kinzig-Straße 31, Wächtersbach,
Tel.: 06053 802 0

Ist eine Einsichtnahme in die ROV-Unterlagen in Papierform nicht möglich, können die ROV-Unterlagen digital im Internet auf der Homepage der Regierungspräsidien eingesehen werden (s.u.).

- Die ROV-Unterlagen können digital während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Regionalplanung und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.
- Außerdem können die ROV-Unterlagen während dieses Zeitraums digital unter www.rp-darmstadt.hessen.de bzw. www.rp-kassel.hessen.de in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“ mit Link zum UVP-Portal der Bundesländer <http://www.uvp.hessen.de/> eingesehen werden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Federführung für das ROV übernommen. Während des Offenlagezeitraums vom 2. Juni bis einschließlich 30. September 2020 kann zu dem Vorhaben einschließlich der von der Trägerin der Maßnahme eingeführten Trassenalternativen von jedermann Stellung genommen werden.

Stellungnahmen sind möglich:

- Über das Online-Beteiligungsportal www.rp-darmstadt.hessen.de in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“ und www.rp-kassel.hessen.de in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“
- Per E-Mail: Beteiligung-ROV@rpd.hessen.de
- Schriftlich oder zur Niederschrift im Dezernat 31.1 Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung, Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt

Bei Abgabe einer Stellungnahme verarbeiten die verfahrensführenden Landesplanungsbehörden die Daten auf der Grundlage des § 15 ROG a. F. Dieses beinhaltet die Weitergabe der Stellungnahmen an Fachbehörden und die Trägerin der Planung zur Prüfung oder Verifizierung. Daher werden auch Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Kassel, den 30. April 2020

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 21-93 b 3000/1-2019

StAnz. 21/2020 S. 556

464

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), habe ich Herrn Kai-Uwe Endes mit Wirkung vom 1. August 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk MR 13 des Landkreises Marburg-Biedenkopf bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Juli 2027.

Kassel, den 5. Mai 2020

Regierungspräsidium Kassel
41 - 65 a 04.09 – KBZ - KB 10

StAnz. 21/2020 S. 558

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

465

Landesstraße 3251B, Ersatzneubau der UF Flutgraben bei Wildeck/Bosserode im Landkreis Hersfeld-Rotenburg;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt einen Ersatzneubau der Unterführung (UF) Flutgraben im Zuge der Landesstraße 3251B bei Wildeck/Bosserode im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Eschwege über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVFG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Ersatzneubau der Unterführung (UF) Flutgraben im Zuge der Landesstraße 3251B bei Wildeck/Bosserode. Die Wiederherstellung der L 3251B beschränkt sich auf das für den Abbruch der vorhandenen Brücke und den Bau des Ersatzbauwerkes erforderliche Mindestmaß und fordert eine Länge von insgesamt 105 m. Das vorhandene Bauwerk wird abgebrochen und an selber Stelle erneuert. Die Erneuerung des Straßenkörpers erfolgt grundsätzlich innerhalb des Bestands.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom

20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Das vorhandene Bauwerk wird abgebrochen und an gleicher Stelle erneuert. Die Baumaßnahme liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Ein ausgewiesenes Natura 2000 Gebiet bzw. NSG bzw. VSG liegt in östlicher Richtung ca. 130 Meter entfernt.

Da die Erneuerung der Unterführung im Bestand erfolgt, ist von keinen erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Maßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Eschwege, den 24. April 2020

Hessen Mobil Eschwege
20g_PL11.05.1We_L3251B

StAnz. 21/2020 S. 558